

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Kempen
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15. November 2001 (Abl. Krs. Vie. S. 660) wird wie folgt geändert:

Die Anlage -Gebührentarif- wird bei der Tarifstelle 3. folgendermaßen ergänzt:

<u>Tarifstelle</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in</u> <u>EUR</u>
3.	<u>Bescheinigungen</u>	
3.3	zur Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	25,00

II.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.07.2011

gez.

(Rübo)
Bürgermeister